

Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Sitzungsvorlage Mitteilung
Stadt Brück

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-30-139/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 26.08.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒ X

An (Ausschuss/Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung)

Ausschuss für Infrastruktur, Stadt- und regionale Entwicklung,

Betreff: Bauantrag zur Errichtung von Freiflächen-PVA am Stadtgebiet

Darstellung des Vorganges: 1. Informationen zum vorliegenden Bauantrag

Die Stadt Brück wurde im Bauantragsverfahren zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 690 und 689 (Teilfläche) in der Flur 3 der Gemarkung Brück im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme beteiligt. Die Lage der Flurstücke ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Das Vorhaben stellt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB ein privilegiertes Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich dar.

Das Flurstück 690 grenzt im Westen direkt an das kommunale Wegeflurstück 319 und liegt in unmittelbarer Nähe der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche am Bahnhof Brück. Auf dieser Mischbaufläche bestehen Entwicklungsabsichten der Stadt Brück. Hier sollen perspektivisch im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines attraktiven Wohnstandortes mit teilgewerblicher Nutzung geschaffen werden.

Da das Photovoltaik-Vorhaben an sich zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB zählt, bestehen wenige Lenkungsmöglichkeiten für die Stadt Brück aktiv auf das Vorhaben einzuwirken, z.B. durch die Forderung von Abstandsflächen zum Siedlungsbereich.

2. allgemeine Informationen zu privilegierten PV-Vorhaben im Gemeindegebiet der Stadt Brück

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Im Gemeindegebiet der Stadt Brück betrifft das Flächen in einer Größenordnung von ca. 113,5 ha. Eine Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist in diesen Bereichen nicht notwendig. Es genügt eine Baugenehmigung.

Amtsleiter / Datum

Amtdirektor / Datum